Fälle scheinbarer Anstiftung

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- u. Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schles. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

vorgelegt von

Referendar a. D.
Kurt Simon

BRESLAU 1921

Gedruckt mit Genehmigung der
Rechts- u. staatswissenschaftlich.
Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter Geheimrat, Professor Dr. Gretener.

Nach einer kurzen Einleitung über die Möglichkeit der Stellvertretung im Zivilrecht und die Unmöglichkeit einer solchen im Strafrecht bin ich zunächst übergegangen zur Behandlung der Grundlagen unseres Themas „Fälle scheinbarer Anstiftung“ zur Anstiftung selbst.

Unter dem Titel „Anstiftung und ihre Voraussetzungen“ habe ich vorerst den Begriff der Täterschaft überhaupt behandelt. Täterschaft im strafrechtlichen Sinne erfordert:

1. Tatbestandsmäßige Handlung,
2. Rechtswidrigkeit,
3. Schuld.

„Schuld“ wiederum erfordert zweierlei:

a) Schuldfähigkeit des Täters im strafrechtlichen Sinne, d. h. Zurechnungsfähigkeit.
b) Schuld im konkreten Falle, also Vorsatz, Fahrlässigkeit, Absicht.

Wesentlich erschien mir dann für das Thema die Untersuchung des dolus des Anstifters und der Frage, was als Erfolg der Anstiftung anzusehen sei. Dabei bin ich nach Behandlung der verschiedenen vertretenen Ansichten zu dem Schluß gekommen, daß der Täter i. w. S., d. h. der Anstifter, seinen dolus dahin richte, den Täter im engeren Sinne, d. h. den Angestifteten, zum Entschluß zur Tat zu bewegen, und weiterhin darauf, daß die bestimmte Tat ausgeführt werde. Damit haben wir auch sozusagen zwei Erfolge der Anstiftung, nämlich einmal die Bestimmung des Angestifteten zur Tat und weiter die Tat selbst.

Weiterhin wurde die Streitfrage, ob zwischen Anstiftung und Erfolg der Haupttat ein Kausalzusammenhang besteht unter Würdigung der vertretenen Ansichten dahin entschieden, daß ein Kausalzusammenhang bestehe, und daß von einer etwaigen Unterbrechung desselben nicht die Rede sein kann, da der Anstifter ja gerade mit dieser willensfreien Tat des Angestifteten zwecks Verwirklichung des verbrecherischen Gedankens gerechnet hat. Durch das Gesetz ist der Anstifter, für den an sich alle Voraussetzungen zur Täterschaft vorliegen, nur als Anstifter zu bestrafen, infolge der durch § 48 St.G.B. bestimmten akzessorischen Natur der Anstiftung. Der Grund hierfür liegt darin, daß an sich eine Täterschaft durch einen voll schuldfähigen Menschen deshalb ausgeschlossen werden soll, weil jeder für seine Handlungen selbst haftet und zunächst das Hauptmoment der Gefährlichkeit des Angriffs auf das Rechtsgut in der Tat des Angestifteten liegt.

Nach einem kurzen Überblick über die Mittel der Anstiftung habe ich dann meine Untersuchungen dahin zusammengefaßt, daß Anstiftung die vorsätzliche Herbeiführung eines verbrecherischen Erfolges durch die Beeinflussung des freien Willens eines anderen ist, wobei nur infolge positiver Gesetzesvorschrift des § 48 St.G.B. die Anstiftung als Teilnahmehandlung und nicht als Täterschaft anzusehen ist.

Hieran anschließend ist dann unter „Mittelbare Täterschaft" nachgewiesen, daß der Anstifter sofort wieder zum Täter wird, wenn eine der Voraussetzungen der Strafbarkeit des Anstifters entfällt. Ebenso sind die Schwierigkeiten erörtert, die sich hier für diejenigen ergeben, die meinen, daß der dolus des Anstifters nicht auf den Enderfolg gerichtet sei bzw. für die, die das Vorhandensein eines Kausalzusammenhanges leugnen. Entfällt eine der nötigen Voraussetzungen zur Täterschaft beim Angestifteten, dann haben wir es eben mit „Fällen scheinbarer Anstiftung", d. h. „Mittelbarer Täterschaft" zu tun.

Die einzelnen Fälle scheinbarer Anstiftung habe ich dann nach einer kurzen Behandlung von Schuld- und Strafausschließungsgründen und des Begriffes „Zurechnungsfähigkeit" getrennt in:

1. Fälle strafrechtlicher Unzurechnungsfähigkeit. Hier sind die Paragraphen 51, 55, 56 und 58 erörtert mit dem Ergebnis, daß die Ansicht, diese Paragraphen enthielten einen Schuldausschließungsgrund, richtig ist.
2. Unter „Erörterung der Frage, wann einzelne Mittel nicht mehr zur Anstiftung geeignet sind", sind erörtert die §§ 52 bis 54 und weiterhin der Befehl und der Irrtum des § 59. Dabei bin ich zu dem Ergebnis gekommen, daß auch hier beim Vorliegen der Voraussetzungen der einschlägigen Paragraphen die Schuld des Täters ausgeschlossen ist, während im Falle des § 53 und auch unter bestimmten Voraussetzungen im § 54 die Rechtswidrigkeit der Handlung entfällt.

Als letzten Punkt habe ich dann die Frage des dolosen Werkzeuges an Hand des hierfür am meisten in Betracht kommenden Diebstahlsparagraphen erörtert. Durch Prüfung der „Aneignungsabsicht" beim Diebstahl als hauptsächlichsten „Absichtsdeliktes" habe ich nachgewiesen, daß eine Trennung der Absicht im Sinne der Verfechter des dolosen Werkzeuges unzulässig ist, und daß also ein doloses Werkzeug abzulehnen ist.

Adolf Stenzel vorm. Brehmer & Minuth, Breslau